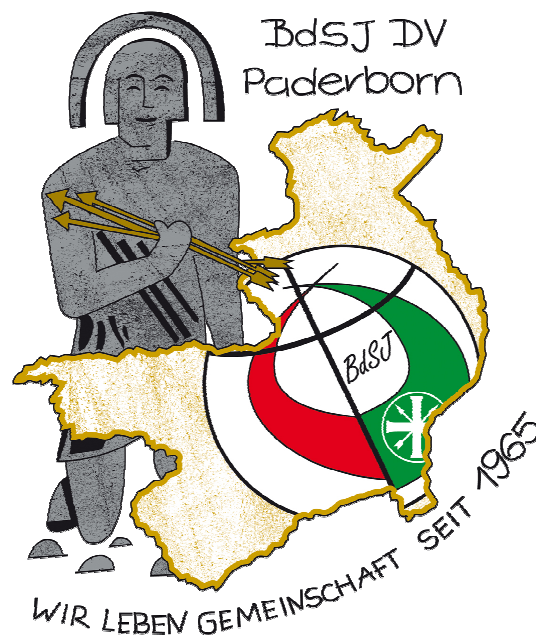


Institutionelles Schutzkonzept

Bund der St. Sebastianus-Schützenjugend im Erzbistum
Paderborn e.V.



©2016

Herausgeber: AK Schutzkonzept (SchuKo)

Juliane Fischer, Torsten Bogedain, Manuel Hupertz, Oliver Bröckling, Hendrik Hillebrand, Miriam Merschbrock, Susanne Oschecker



Inhaltsverzeichnis

[Einleitung](#) [Seite 3](#)

[Risikoanalyse](#) [Seite 4](#)

[Fortbildungen](#) [Seite 7](#)

[Personal](#) [Seite 10](#)

[Verhaltenskodex](#) [Seite 13](#)

[Beschwerdemanagement](#) [Seite 17](#)

[Interventionsverfahren](#) [Seite 19](#)

[Verschiedenes](#) [Seite 25](#)

Anhang

Letzte Aktualisierung: November 2022



1 Einleitung

2 Dieser Ordner enthält alle wichtigen Informationen und Verfahrenswege zum Institutionellen
3 Schutzkonzept des BdSJ Diözesanverbandes Paderborn.

4 Die Vorarbeit und Erstellung des Konzepts ist durch den Arbeitskreis Schutzkonzepte (AK SchuKo) in
5 Absprache mit dem Referat für Präventionsfragen des BDKJ geleistet worden. Durch die Einbindung der
6 verschiedenen Säulen des BdSJ (Fahnenschwenken, Schießsport, usw.) und der Befragung durch
7 beispielsweise den Diözesanjugenschützenrat konnte das Konzept partizipativ für die Diözesanebene
8 erstellt werden.

9 Mit folgenden Unterpunkten hat sich der AK SchuKo im Besonderen auseinandergesetzt:

- 10 - Risikoanalyse auf Diözesanebene
- 11 - Fortbildungen
- 12 - Personal/ Einstellung
- 13 - Verhaltenskodex
- 14 - Beschwerdemanagement
- 15 - Externe Beschwerdestellen
- 16 - Multiplikatoren/ interne Ansprechpartner
- 17 - Präventionsangebote
- 18 - Sexualpädagogisches Konzept
- 19 - Interventionsverfahren
- 20 - Supervision/ Intervention

21 Durch seine Arbeit als katholischer Jugendverband legt der BdSJ Wert darauf, ein sicherer Ort für Kinder,
22 Jugendliche, und schutz- und hilfebedürftige junge Erwachsene zu sein und möchte mit diesem
23 Schutzkonzept einen weiteren Schritt in diese Richtung gehen.



1 Risikoanalyse

2 Der Arbeitskreis SchuKo hat für diözesane Veranstaltungen folgende Gefährdungseinschätzung/
3 Risikoanalyse vorgenommen. Als Bewertungskriterien lagen bspw. die Teilnahme von Kindern und
4 Jugendlichen, Übernachtungssituationen, Umkleidesituationen, Möglichkeiten zur Schaffung von Sonder-
5 Zweierbeziehungen sowie der Aufenthalt an Risikoorten. Die Basis bildet eine Notenskala von 1 bis 5 mit
6 Bewertung:

7 0 – Nicht Aufgabe des BdSJ DV

8 1 – kein bis kaum Risiko

9 2 – wenig Risiko

10 3 – Bedenklich

11 4 – Risiko

12 5 – hohes Risiko

13 Alle Veranstaltungen sind im nachfolgenden auf dieser Grundlage bewertet worden:

14 1. Diözesanjugenschützenratssitzungen

15 Grundsätzlich besteht auf den Sitzungen kein Gefährdungsmoment. Die Veranstaltung egal ob ein-
16 oder zweitägig wird vom AK mit 1 bewertet.

17
18 Einzig die Abendveranstaltung am Samstag muss aufgrund der möglichen Beteiligung der
19 Jugendmajestäten als 3 eingestuft werden, da diese minderjährig sind und somit Abhängigkeiten
20 ausgenutzt werden können.

22 2. Der Diözesanjugenschützentag (DJT)

23 Hier muss klar unterschieden werden, um welchen Teil der Veranstaltung es sich handelt. Bei
24 beiden Wettkämpfen, also im Schießen sowie im Fahnenschwenken, wurden die Begebenheiten
25 mit 3, also als bedenklich eingestuft. Aufgrund von Umziehsituationen und möglichen
26 Abhängigkeiten zwischen den Teilnehmern und den Leitern oder Richtern der Wettkämpfe kann es
27 hier zu Gefährdungsmomenten kommen.

28
29 Beim Rahmenprogramm wird ein geringeres Risiko (2) eingeschätzt, da die Aktionen öffentlich und
30 für jeden jederzeit zugänglich stattfinden.

31
32 Da es vorerst keine Übernachtungen beim DJT gibt wird das Risiko als Gering (2) eingeschätzt.
33 Sollte diese Angelegenheit sich ändern, muss der Punkt nochmal neu betrachtet werden.

34
35 Da der BdSJ Diözesanverband für die Abendveranstaltung nicht verantwortlich ist, entfallen hier die
36 Zuständigkeiten (0).

37



3. Verwaltungsratssitzung

Bei den Sitzungen des Verwaltungsrates des BdSJ DV Paderborn sind nur volljährige Personen Mitglied. Da für die Referenten in diesem Rahmen ein Abhängigkeitsverhältnis besteht, das Risiko aber eher gering zu bemessen ist, wird die Veranstaltung mit 1 bewertet.

4. Diözesanvorstandssitzung

Ebenso verhält es sich bei den normalen Vorstandssitzungen, wo kein Gefahrenpotenzial aufgrund von keinen gefährdeten Personen besteht. (1)

5. Vorstandsklausur

Da im Vorstand selber keine gefährdeten Personen zugegen sind, bietet sich hier eine eher geringe Gefährdungseinschätzung. (1)

6. Bundesjungschützentage

Die Bundesjungschützentage sind für den Diözesanverband mit einem geringen Risiko behaftet (2). Die Aufsichtspflicht der teilnehmenden Mitglieder liegt bei den jeweiligen Aufsichtspersonen. Der Diözesanverband muss aber gewährleisten, dass immer Aufsichtspersonen dabei sind, beispielsweise bei minderjährigen Majestäten mit Hotelübernachtung.

7. Fahnenschwenkerangebote

Der Wertungsrichterlehrgang im Fahnenschwenken muss je nach Art unterschiedlich bewertet werden. Der Lehrgang mit Übernachtung ist aufgrund der teils minderjährigen Teilnehmer als bedenklich anzusehen. (3) In der Ausschreibung muss darauf geachtet werden, dass minderjährige Teilnehmer nur mit einer Aufsichtsperson teilnehmen dürfen. Geschlechtergetrennte Schlaf- und Sanitärmöglichkeiten müssen gegeben sein.

Ohne Übernachtung ist der Wertungsrichterlehrgang durch seine Transparenz mit 1 zu bewerten.

Ebenso verhält es sich bei den Fahnenschwenkerseminaren. Mit Übernachtung sind sie als bedenklich (3) einzustufen, ohne Übernachtung eher mit einem kaum vorhandenen Risiko (1).

8. Fahrten des BdSJ

Fahrten ab 18 Jahren werden als unbedenklich (1) eingestuft. Bei Schutzbefohlenen Erwachsenen (beispielsweise mit Behinderung) muss darauf geachtet werden, dass eine Aufsichtsperson mitfährt.

Fahrten mit Minderjährigen Teilnehmern werden als Risiko (4) eingestuft. Aufgrund der Abhängigkeiten, die sich ergeben können und der zeitweiligen räumlichen Trennung von Personensorgeberechtigten oder anderen Vertrauenspersonen muss hier besonders achtsam gehandelt werden. Geschlechtergetrennte Schlaf- und Sanitärmöglichkeiten müssen gegeben sein. Zudem ist eine paritätische Leitungsbesetzung anzustreben.

9. Gruppenleiterkurse



Aufgrund der Altersbegrenzung ab 16 Jahren verhält es sich bei den Gruppenleiterkursen grundsätzlich wie bei den Fahrten mit Minderjährigen. Dementsprechend sprechen wir von einem Risiko (4). Eine entsprechende Ausbildung vor Übernahme einer Leitungstätigkeit sollte gewährleistet sein.

Bei dieser Einschätzung ist es egal, ob es sich um einen Blockkurs oder einen Stückelkurs handelt, da bei beiden Konzepten Wert auf die Übernachtung gelegt wird.

10. Tagesseminar

Bei Tagesseminaren bewertet der AK das Risiko mit 1, da es sich um eine zeitlich begrenzte Maßnahme handelt, die wenig Spielraum für Gefährdungsmomente lässt.

11. Kinderwallfahrt

Die Kinderwallfahrt liegt in der Zuständigkeit des Erzbistums und bedarf somit keiner Gefährdungseinschätzung durch den BdSJ (0).

12. Social Media/ Homepage

Aufgrund von Veröffentlichungen im Social Media Bereich ist dieser Punkt mit 1 zu bewerten. Auch im Internet und auf solchen Plattformen, sowie bei Messengerdienste wie Whats App können Anbahnungsprozesse und Übergriffe stattfinden. Das Risiko beim BdSJ wird aber eher als sehr gering betrachtet, trotzdem Bedarf es gewisser Richtlinien im Umgang mit diesen Medien. Hierzu gibt es im Verhaltenskodex aber auch in einem separaten Papier Ergänzungen, die genauere Definitionen liefern und dem Schutzkonzept angehängt werden.

Die Angebote und Veranstaltungen sind stetig zu aktualisieren und anzupassen. Sollten sich Begebenheiten verändern oder neue Angebote erstellt werden, muss die Risikoanalyse bearbeitet werden. Ein regelmäßiger Turnus von maximal fünf Jahren bietet sich für diese Überprüfung an.

Die Risikoanalyse ist im Anhang als Exeltabelle aufgeführt.



1 Fortbildungen

2 Das Aus- und Weiterbildungsangebot in Sachen Prävention ist angegliedert an die Vorgaben der einzelnen
3 Bistümer. Um das Thema Prävention nachhaltig im Verband zu verankern und alle ehrenamtlichen und
4 hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Rahmen von Fortbildungsveranstaltungen in einem
5 angemessenen Umfang zu sensibilisieren bietet der BdSJ Diözesanverband regelmäßig entsprechende
6 Schulungsangebote an. Anhand der eigenen **Einschätzung über Art, Dauer und Intensität** des Kontaktes
7 mit Kindern, Jugendlichen und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen ergibt sich der Schulungsbedarf.
8 Dies ist die Empfehlung des BdSJ Diözesanverbandes in welchem Umfang welche Gruppierungen geschult
9 werden sollen.

10

11 Belehrung

Zielgruppe	Inhalte
Schützenmitglieder mit ungeplantem, spontanem Einsatz in der Kinder- und Jugendarbeit der Bruderschaft/Schützenjugend z.B. bei Aktivitäten, Training, Fahrten, Wochenendunternehmungen eingesetzt werden	Einführung in das Thema Kindeswohlgefährdung Definition „Grenzverletzung/Übergriff/sexueller Missbrauch“ Möglichkeiten des Handelns Information mit Hinweis auf die Inhalte des Handouts „Augen auf – Hinsehen & Schützen“ Zeitumfang: ca. 1 Std

12

13

14 Informationsveranstaltung

Zielgruppe	Inhalte
Vorstände BHDS/ BdSJ auf Ortsebene und Bezirksebene Schützenmitglieder mit sporadischem Kontakt in der Kinder- und Jugendarbeit der Bruderschaft (Thekendienst, Platzwart) (Einführung für Brudermeister und Jungschützenmeister)	Einführung für die Prävention Kinder schützen Rechtliche Kirchliche Grundlagen (Präventionsordnung, Ausführungsbestimmungen) Ausbildungs- und Fortbildungsangebote im BdSJ u. BHDS Anforderungen an Vorstände Derzeitiger Stand der Präventionsarbeit im Verband Institutionelles Schutzkonzept Nutzen für Schützenjugendliche, Eltern und Bruderschaft Zeitumfang: 3x 60 Minuten



Kinder schützen Schulung

Zielgruppe	Inhalte
Alle Verantwortliche und Betreuerinnen und Betreuer in der Kinder und Jugendarbeit des BdSJ/BHDS sowie Jugendschießleiter Alle Vorstandsmitglieder des BdSJ DV Paderborn Honorarkräfte Mitglieder und auch Nichtmitglieder, die für eine Tätigkeit im Jugendbereich entlohnt werden Alle Leiter und/ oder Betreuer, die an Übernachtungsangeboten teilnehmen und hier Minderjährige oder Schutzbefohlene Erwachsene beaufsichtigen	Definition Kindeswohl Formen der Kindeswohlgefährdung Definition und Einordnung von sexueller Gewalt Rechtliche Bestimmungen Definitionen und Formen von Grenzverletzungen, Übergriffe und strafbare Handlungen Auseinandersetzung mit den eigenen Grenzen und Grenzen anderer Zahlen und Fakten von Kindeswohlgefährdung Merkmale und Verhalten der Täter Gefühle und Reaktionen der Opfer Präventionsmöglichkeiten und Schutzstrukturen Interventionsmöglichkeiten bei Vermutungen Aufzeigen von Netzwerken Zeitumfang: 6x 60 Minuten

Zusätzliches

Grundsätzlich sollte der **geschäftsführende Vorstand des BdSJ Diözesanverbandes** aufgrund seiner Rechtsträgerschaft zusätzlich geschult sein und somit eine Intensivschulung (Zeitumfang 12 Unterrichtsstunden) besucht haben. Diese werden von der „AG Prävention sexualisierter Gewalt in der katholischen Jugendarbeit im Erzbistum Paderborn“ oder als Aufbaumodul durch den BDKJ Paderborn angeboten.

Zudem sollte mindestens eine **angestellte pädagogische Fachkraft oder ein pädagogisch ausgebildetes Vorstandsmitglied (Studium der Sozialen Arbeit/ Pädagogik)** des BdSJ als Präventionsfachkraft ausgebildet sein. Diese Zusatzqualifikation setzt die Teilnahme an einer Intensivschulung voraus und umfasst dann zwei Tage.

Die Fortbildungsanforderungen für jede Zielgruppe sind auch im Anhang in einer Exeltabelle definiert.

Schulungsreferenten/ Multiplikatoren

Beim BdSJ soll es grundsätzlich zwei schulend aktive Referenten sowie zusätzlich zwei ehrenamtlich schulend aktive Honorarkräfte geben. Diese Multiplikatoren müssen die Multiplikatorenausbildung bei der



Institutionelles Schutzkonzept - Fortbildungen

- 1 „AG Prävention sexualisierter Gewalt in der katholischen Jugendarbeit im Erzbistum Paderborn“
- 2 teilnehmen um schulungsberechtigt zu sein. Die nachfolgend benannte Präventionsfachkraft muss die
- 3 personelle Abdeckung in diesem Bereich im Blick behalten.



1 Einstellung von Personal/ Personalentwicklung

2 Der geschäftsführende Vorstand hat sich über Anforderungen zum Personal beraten. Grundsätzlich muss
3 in jeder Stellenbe- und ggf. Ausschreibung auf die Thematik und das institutionelle Schutzkonzept
4 hingewiesen werden. Bei einer Stellenbesetzung muss nach einer Zusage das erweiterte polizeiliche
5 Führungszeugnis vorgelegt werden, um die Mitglieder zu schützen und Transparenz und
6 Gewissenhaftigkeit zu zeigen.

7 Im **Bewerbungsverfahren** selbst gilt es folgende Punkte zu beachten:

- 8 - Nachgewiesene fachliche Kompetenz
- 9 - Auffällige Aussagen im Arbeitszeugnis
- 10 - Häufige Stellenwechsel
- 11 - Häufiger Wohnortwechsel
- 12 - Besonderheiten in der Vita (Hobby, soziales Engagement)

13 Bei Vorstellungsgesprächen sollte folgendes in den Blick genommen werden:

- 14 - Eindruck des Sozialverhaltens
- 15 - Kennenlernen der Fähigkeiten
- 16 - Partizipation von Kindern und Jugendlichen
- 17 - Konfliktbewältigung

18 Eine Auswertung kann durch einen Beobachtungsbogen erfolgen (s. „Schriftenreihe institutionelles
19 Schutzkonzept“ Seite 9)

20 Risikoanalyse des Personals

21 Auch das hauptberufliche Personal des BdSJ muss aufgrund von **Art, Dauer und Intensität** des Kontaktes
22 mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen betrachtet werden. Bewertet wird hier ebenfalls nach
23 der Skala, welche bei der Risikoanalyse verwendet worden ist.

24 Die **pädagogischen Fachkräfte** haben durch ihre Arbeit besonders auf Kursen, Fahrten oder
25 Veranstaltungen einen intensiven Kontakt auch zu minderjährigen Mitgliedern des BdSJ. Ihre Tätigkeit wird
26 deshalb mit 5 bewertet. Daher müssen pädagogische Fachkräfte eine Selbstauskunftserklärung (s. Anhang)
27 sowie den Verhaltenskodex mit ihrer Unterschrift anerkennen. Beides ist in den Personalunterlagen
28 abzulegen. Zudem ist die Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses verpflichtend.

29 **Fachkräfte in Sekretariat und Sachbearbeitung** haben durch die Empfangsfunktion im Büro ebenfalls
30 Kontakt zu Mitgliedern, welcher sich aber gering (1) gestaltet. Selbstauskunftserklärung sowie den
31 Verhaltenskodex und das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis sind aber auch hier Voraussetzung, da
32 gerade auf Diözesanebene Wert auf die Vorbildfunktion aller Mitarbeiter gelegt wird.

33 **Teamer oder Ehrenamtliche die auf Honorarbasis** für den BdSJ tätig sind werden wie das pädagogische
34 Fachpersonal eingeschätzt und bewertet. Die Vorgaben sind gleich zu halten, wodurch die Anerkennung
35 des Verhaltenskodex sowie die Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses wie bei dem
36 hauptberuflichen Personal verpflichtend sind.



Die Einsichtnahme des erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses muss durch einen durch den Vorstand benannten Vertreter des geschäftsführenden Vorstandes durchgeführt werden. Aufgrund des Datenschutzes sollte in folgendem Dokument die Einsichtnahme vermerkt sein. Eine Aufbewahrung des Führungszeugnisses ist für den Arbeitsgeber untersagt. Eine tabellarische Ausführung findet sich im Anhang.

Dokumentation der Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse Ehrenamtlicher des freien Trägers der Jugendhilfe BdSJ Diözesanverband Paderborn gemäß § 72a SGB VIII

Entsprechend dem Bundeskinderschutzgesetz ist zu überprüfen ob ein Eintrag über eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 204a Absatz 3, sowie §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs vorhanden ist.

Wir weisen darauf hin, dass entsprechend § 72 a SGB VIII jede Person von einer Tätigkeit in der Jugendarbeit auszuschließen ist, die entsprechend der oben angeführten Paragraphen rechtmäßig verurteilt ist.

Das erweiterte Führungszeugnis darf nicht älter als 3 Monate sein. Eine erneute Einsichtnahme ist nach fünf Jahren vorzunehmen.

Vorname des/der MitarbeiterIn

Nachname des/der MitarbeiterIn

Anschrift

Der/die oben genannte Mitarbeiterin/Mitarbeiter hat ein erweitertes Führungszeugnis zur Einsichtnahme vorgelegt.

Das erweiterte Führungszeugnis wurde ausgestellt am:

Datum

Es ist kein Eintrag über eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 204a Absatz 3, sowie §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs vorhanden.



Hiermit erkläre ich mich mit der Speicherung der oben angegebenen Daten einverstanden. Gemäß der datenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 72a (5) SGB VIII ist eine Weitergabe der Daten nicht gestattet.

Die Daten sind spätestens drei Monate nach Beendigung der Tätigkeit für den freien Träger der Jugendhilfe zu löschen. Kommt es zu keiner Mitarbeit sind die Daten unverzüglich zu löschen.

Ort, Datum

Unterschrift der, für die Einsichtnahme
zuständigen Person des Jugendverbandes/Trägers

Unterschrift des/der MitarbeiterIn

Eine Kopiervorlage findet sich im Anhang.

Personalentwicklung

Mitarbeitergesprächen können in diesem Zuge ebenfalls genutzt werden um Transparenz etc. zu schaffen und um auf Veränderungen beispielsweise im Sozialverhalten aufmerksam zu werden.

Pädagogische Fachkräfte

In regelmäßigen Abständen aber mindestens einmal jährlich.

Sekretariat

Personalgespräch maximal einmal jährlich oder nach Bedarf.

Sachbearbeitung

Personalgespräch maximal einmal jährlich oder nach Bedarf.

Teamer/ Honorarkräfte

Personalgespräche werden mit einer pädagogischen Fachkraft geführt. Auf Wunsch der Teamer/ Honorarkräfte kann jährlich ein Personalgespräch eingefordert werden. Bei Bedarf kann der personalverantwortliche Vorstand hinzugezogen werden.

Ein möglicher Leitfaden für Mitarbeitergespräche ist dem Schutzkonzept angehängt.



Verhaltenskodex des BdSJ Diözesanverband Paderborn

Der Bund der St. Sebastianus Schützenjugend im Erzbistum Paderborn, nachfolgend BdSJ genannt, will Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern Lebensräume bieten, in denen sie ihre Persönlichkeit, ihre Fähigkeiten und Begabungen entfalten können. Dies sollen geschützte Orte sein, in denen junge Menschen sich angenommen und sicher fühlen. Kinder und Jugendliche brauchen und finden Vorbilder, die sie als eigenständige Persönlichkeiten respektieren und unterstützen und denen sie vertrauen können. Die Verantwortung für den Schutz von Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern sowie schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen liegt bei den Ehrenamtlichen, haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Honorarkräften, Praktikanten und weitere für den BdSJ tätige Personen. Diese sind zu einem reflektierten Umgang mit ihren Schutzbefohlenen und zur zeitnahen und angemessenen Thematisierung von Grenzverletzungen verpflichtet, die durch ihre Kolleginnen und Kollegen oder durch die ihnen anvertrauten Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern sowie schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen begangen worden sind.

Wir als BdSJ verpflichten uns, alles in unserer Macht stehende zu tun, dass niemand den uns anvertrauten Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern sowie schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen seelische, körperliche oder sexualisierte Gewalt antut. Daher legen wir unserem Verband und allen in ihm Tätigen folgende Grundhaltung zugrunde:

- 1. Unsere Arbeit mit den uns Anvertrauten ist geprägt von Wertschätzung und Vertrauen. Wir achten ihre Rechte und ihre Würde. Wir stärken sie, für ihr Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit wirksam einzutreten.**
- 2. Wir gehen verantwortungsbewusst und achtsam mit Nähe und Distanz um. Wir respektieren die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der uns Anvertrauten jeden Alters.**
- 3. Uns ist unsere besondere Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber den uns Anvertrauten bewusst. Wir handeln nachvollziehbar und ehrlich. Beziehungen gestalten wir transparent und nutzen keine Abhängigkeiten aus.**
- 4. Wir tolerieren weder diskriminierendes, gewalttätiges noch grenzüberschreitendes Verhalten in Wort und Tat. Wir beziehen dagegen aktiv Stellung. Nehmen wir Grenzverletzungen wahr, sind wir verpflichtet, die notwendigen und angemessenen Maßnahmen zum Schutz der Betroffenen einzuleiten.**
- 5. Unsere Verfahrenswege und Ansprechpartner im Vermutungs- und Mitteilungsfall sind klar und transparent.**
- 6. Wir sind uns bewusst, dass jegliche Form von Gewalt gegenüber Schutzbefohlenen disziplinarische, arbeitsrechtliche und gegebenenfalls strafrechtliche Folgen hat.**



In der Grundhaltung des BdSJ spiegeln sich folgende Unterpunkte wieder:

- **Der Umgang mit Nähe und Distanz**
- **Die Gestaltung und Angemessenheit von Körperkontakt**
- **Sprache und Wortwahl**
- **Beachtung der Intimsphäre**
- **Zulässigkeit von Geschenken**
- **Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken**
- **Erzieherische Maßnahmen**

Diese Unterpunkte werden in Verhaltensregeln näher erläutert. Wir, der BdSJ legen damit unsere Rahmenbedingungen für den Umgang mit den uns Anvertrauten in unserem Verbandsleben fest.

Folgende Verhaltensregeln ergeben sich aus der Grundhaltung des BdSJ

1. Die Angebote des BdSJ finden nur in den dafür vorgesehenen geeigneten Räumlichkeiten statt. Diese müssen jederzeit zugänglich sein.
2. Herausgehobene, intensive Beziehungen zwischen Bezugspersonen und Minderjährigen (z.B. Leiter und Teilnehmer) sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen sind zu unterlassen.
3. Spiele, Methoden, Übungen und Aktionen werden so gestaltet, dass den Minderjährigen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen keine Angst gemacht und keine Grenzen überschritten werden.
4. Individuelle Grenzempfindungen sind ernst zu nehmen und zu achten und nicht abfällig zu kommentieren. Grenzverletzungen, auch verbal, müssen thematisiert und dürfen nicht übergangen werden.
5. Unsere Sprache und Wortwahl ist durch Wertschätzung geprägt und an die Bedürfnisse der uns Anvertrauten angepasst.
6. Unerwünschte Berührungen, körperliche Annäherung insbesondere in Verbindung mit dem Versprechen einer Belohnung oder Androhung von Strafe sind nicht erlaubt.
7. Wir gehen achtsam und angemessen mit körperlichen Berührungen um.
8. Auf Veranstaltungen und Reisen, die sich über mehr als einen Tag erstrecken, müssen Schutzpersonen von einer ausreichenden Anzahl erwachsener Bezugspersonen begleitet werden. Setzt sich die Gruppe aus beiderlei Geschlecht zusammen, soll sich dies auch in der Gruppe der Begleitpersonen widerspiegeln.
9. Bei Übernachtungen insbesondere mit Kindern und Jugendlichen im Rahmen von Ausflügen, Reisen oder Ferienfreizeiten sind den erwachsenen und jugendlichen Begleiterinnen und Begleitern Schlafmöglichkeiten in getrennten Räumen zur Verfügung zu stellen. Ausnahmen aufgrund



räumlicher Gegebenheiten sind vor Beginn der Veranstaltung zu klären und bedürfen der Zustimmung der Erziehungsberechtigten und des jeweiligen Rechtsträgers.

10. Es bedarf einer konkreten Absprache innerhalb eines leitenden Teams einer Veranstaltung wie mit dem alleinigen Aufenthalt einer Bezugsperson mit einem Anvertrauten in Schlaf-, Sanitär- oder vergleichbaren Räumen umzugehen ist.

11. Niemand darf im unbedeckten Zustand, beim Umziehen, Duschen etc. weder beobachtet, fotografiert oder gefilmt werden.

12. Finanzielle Zuwendungen, Belohnungen und Geschenke an einzelne Schutzbefohlene, die in keinem Zusammenhang mit der konkreten Aufgabe der Bezugsperson stehen und eine besondere Beziehung untereinander fördern, sind nicht erlaubt.

13. Wir weisen auf die besondere Sorgfalt bei der Nutzung von sozialen Netzwerken hin und legen uns hier die Richtlinien des Bundes BdSJ zu Grunde.

14. Medien mit pornographischen Inhalten sind im Rahmen unserer Veranstaltungen grundsätzlich verboten.

15. Bei Veröffentlichungen von Foto-, Ton- und Videomaterial oder Texten ist das allgemeine Persönlichkeitsrecht, insbesondere das Recht am eigenen Bild, zu beachten.

16. Jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentzug ist untersagt. Das geltende Recht ist zu beachten.

Dieser Verhaltenskodex ist integraler Bestandteil jeder Veranstaltungsvorbereitung sowie Maßnahme und wird hier in den Checklisten eingebaut und allen Beteiligten zugänglich gemacht.



Verpflichtungserklärung zum Verhaltenskodex des BdSJ DV Paderborn

gemäß § 6 Abs. 3 der Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen für die Erzdiözese Paderborn

Personalien und Tätigkeit der/des Erklärenden

Name, Vorname:

Anschrift:

Einrichtung, Dienstort:

Dienstbezeichnung bzw. ehrenamtliche Tätigkeit:

Erklärung

Ich habe den Verhaltenskodex des oben angegebenen Verbandes erhalten.

Die darin formulierten Verhaltensregeln habe ich aufmerksam zur Kenntnis genommen.

Ich verpflichte mich, den Verhaltenskodex gewissenhaft zu befolgen.

_____, den _____

Unterschrift

Eine Kopiervorlage findet sich im Anhang.



1 Beschwerdemanagement

2 Folgende Grafik soll auf den Medien des BdSJ veröffentlicht werden, damit die Beschwerdemöglichkeiten deutlich
3 werden.

4 Bei was kann ich
5 mich an den BdSJ
6 DV wenden?

- Verdacht oder Fallmeldung im Bereich Kindeswohlgefährdung
- Probleme im Rahmen von Jugendverbandsarbeit (z.B. Rechts- und Finanzfragen)
- Interesse an verschiedensten Weiterbildungsthemen

8 Wer kann sich an
9 uns wenden?

- Jeder Jugendverbandler
- Alle Mitglieder der Schützenfamilie
- Jeder der Hilfe braucht

13 Wer ist mein
14 Ansprechpartner?

- Präventionsansprechpartner bei Kindeswohlgefährdung:
 - Juliane Bogedain
 - Daniel Fromme
- Hilfestellung bei allgemeinen Problemen oder Fragestellungen:
 - Vorstandsmitglieder
 - BdSJ Geschäftsstelle

18 Wie kann ich
19 Kontakt
20 aufnehmen?

- Alle Kontakte befinden sich auf der BdSJ Homepage unter www.bdsj.org

23 Wie geht's weiter?

- Der BdSJ verfügt über interne Beschwerde Regelungen, die im Fall der Fälle, z.B. bei Kindeswohlgefährdung einsetzen. Hier werden Beratungsstellen und Hilfsangebote vermittelt und derjenige adäquat und nach seinen Wünschen begleitet und unterstützt.
- In allen Fällen wird gemeinsam nach Möglichkeiten, Hilfestellungen und Angebote gesucht.
- Die Absprache mit dem Meldenenden liegt uns hierbei sehr am Herzen.

27 Externe
28 Beschwerdestellen

- Diese können jederzeit über die Geschäftsstelle angefragt werden.



1

2

3 Es soll zwei interne Beschwerdeansprechpartner geben, eine pädagogische Fachkraft (Vorstand oder Referent) und
4 einen Ansprechpartner im Vorstand. Juliane Bogedain wird als Ansprechpartnerin benannt und wird die
5 Präventionsfachkraft des BdSJ darstellen. Der Ansprechpartner aus dem geschäftsführenden Vorstand soll nicht an
6 einen Posten gekoppelt sein, sondern immer individuell im geschäftsführenden Vorstand abgestimmt werden.

7 Externe Beschwerdestellen können dem Anhang entnommen werden.

8 **Änderungen für namentliche Ansprechpartner:**

9 Vorstand ☐ Referent ☐

10 Ansprechpartner: _____

11 Gültig seit: _____

12 Unterschrift: _____

13 Vorstand ☐ Referent ☐

14 Ansprechpartner: _____

15 Gültig seit: _____

16 Unterschrift: _____

17 Vorstand ☐ Referent ☐

18 Ansprechpartner: _____

19 Gültig seit: _____

20 Unterschrift: _____

21 Vorstand ☐ Referent ☐

22 Ansprechpartner: _____

23 Gültig seit: _____

24 Unterschrift: _____

25 Vorstand ☐ Referent ☐

26 Ansprechpartner: _____

27 Gültig seit: _____

28 Unterschrift: _____

29 Vorstand ☐ Referent ☐

30 Ansprechpartner: _____



Institutionelles Schutzkonzept - Beschwerdemanagement

- 1 Gültig seit: _____
- 2 Unterschrift: _____





Was passiert in der Geschäftsstelle? Interne Verfahrenswege

zum Umgang mit (Verdachts-)Fällen einer vorliegenden Kindeswohlgefährdung

Grundsätzlich gilt für alle Mitarbeiter/Innen im BdSJ folgende Verpflichtung:

- Sobald eine Meldung in Bezug auf eine Kindeswohlgefährdung erfolgt oder jedweder Zusammenhang mit einer solchen hergestellt werden kann, ist **jede aktuelle Tätigkeit sofort zu unterbrechen**
- **Zu jederzeit Ruhe bewahren!**
- Ist **Gefahr für Leib und Leben** eines Kindes/Jugendlichen abzusehen, ist sofort der **Kindernotdienst/Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD)** einzuschalten.
Die Telefonnummern können dem Anhang entnommen werden, im Zweifelsfall gilt immer die Polizeinotrufnummer 110)
- Alle Informationen die Kindeswohlgefährdung betreffend sind an mindestens einen der benannten **Präventionsansprechpartner** sofort weiterzugeben.
- **Alle Schritte werden dokumentiert.**
- **Anfragen der Presse** werden nur von dem **Presseverantwortlichen (=Präventionsansprechpartner)** beantwortet. Sobald sich die Medien melden, werden diese an den Presseverantwortlichen verwiesen.
Sollte erst durch Medienanfragen ein Vorwurf oder Fall an den BdSJ herangetragen werden, muss mindestens ein benannter Präventionsansprechpartner sofort informiert werden. **Grundsätzlich äußert sich niemand gegenüber der Presse** außer dem dann zuständigen Präventionsansprechpartner.
- **Weitere Kommunikation erfolgt ausschließlich über die Präventionsansprechpartner.**

Zur Einschätzung der Situation können beratend:

Eine Telefonnummernliste inklusive Erstellungsdatum ist im Anhang beigelegt.

BDKJ Referat für Präventionsfragen (Stand 2017)

Matthias Kornowski

Tel: 05251/ 206 5207

BdSJ Präventionsansprechpartner (Stand 2016)

Sobald ein Verdachtsfall oder Mitteilungsfall eingetreten ist oder von einem Verdachtsfall Kenntnis vorliegt, sind die Präventionsansprechpartner zu informieren.



1 Bestehend aus:

2 - Diözesanvorstand/ Präventionsfachkraft (Juliane Bogedain)

3 - Diözesanvorstand (Daniel Fromme)

4 **Änderungen für namentliche Ansprechpartner:**

5 Vorstand ☐ Referent ☐

6 Ansprechpartner: _____

7 Gültig seit: _____

8 Unterschrift: _____

9 Vorstand ☐ Referent ☐

10 Ansprechpartner: _____

11 Gültig seit: _____

12 Unterschrift: _____

13

14 Anschließend werden folgende Personen durch das Krisenteam über den Verdachtsfall informiert:

15 - geschäftsführender Vorstand

16 - Referenten

17 - Sekretariat

18 - Sachbearbeitung

19

20 **Gesprächsnotiz bei Anruf einer Person, die eine Vermutung hat oder der ein**
21 **konkreter Fall von Kindeswohlgefährdung zugetragen worden ist**

22 Was sollte der Angerufene beim ersten Gespräch beachten?

23 - Sachlich mit den Dingen umgehen

24 - Eine erste Sicherheit wird vermittelt, indem signalisiert wird, dass wir uns in Kooperation mit dem
25 Anrufer zeitnah um die Sache kümmern und sich innerhalb der kommenden 24 Std, sofern nicht
26 aktuell verfügbar, ein Ansprechpartner für Präventionsfragen vom Verband meldet

27 - Kontakt zum Ansprechpartner für Präventionsfragen herstellen, sofern der nicht sofort greifbar ist

28 - **Ggf.** im ersten Gespräch geht es zunächst um Informationen. Mit Hilfe der genannten Fragen sollte
29 so viel Klarheit wie möglich hergestellt werden.

30

31 Ansprechpartner für Präventionsfragen sollte dann:



Institutionelles Schutzkonzept – Interventionsverfahren

- 1 - Im ersten Gespräch geht es zunächst um Informationen. Mit Hilfe der genannten Fragen sollte so
- 2 viel Klarheit wie möglich hergestellt werden.
- 3 - Eventuell mit dem Anrufer Vereinbarungen treffen, was bis zum nächsten Telefonat getan werden
- 4 könnte/sollte
- 5 - Einen weiteren Telefontermin vereinbaren. Dieser sollte innerhalb von 24 Stunden stattfinden.
- 6

Datum:	Uhrzeit:
Wer ruft an? (Vorname / Nachname)	Woher kommt er/sie? (Ortsgruppe/Kirchengemeinde)
Telefonnummer(n)	Weiter Kontaktmöglichkeiten? (E-Mail, Anschrift...)

7

1. Was genau ist vorgefallen?	
2. Wo ist es passiert?	
3. Wann war das?	
4. Wer ist betroffen? (wie geht es der/dem Betroffenen?)	



5. Wer ist beschuldigt? (Was weiß man über sie/ihn?)	
6. Wie erfuhr der/die AnruferIn von dem Vorfall /der Vermutung?	
7. Wer weiß momentan alles von dem Vorfall/der Vermutung?	
8. Wie geht es den Anwesenden vor Ort? (Team, LeiterInnen, Kinder, Jugendlichen)	
9. Sind die Eltern der Betroffenen informiert?	
10. ggf. die Eltern des Beschuldigten informiert?	
11. Wer ist verantwortlicher Leiter (Ortsgruppenvorstand / LeiterIn der Maßnahme/ Träger der Maßnahme)?	

1 Wie geht es dann weiter?

- 2 - Der Anruf ist anhand der Notizen möglichst sofort und möglichst genau zu dokumentieren.



Institutionelles Schutzkonzept – Interventionsverfahren

- 1 - Kontaktieren der weiteren Personen aus dem Krisenteam mit Vereinbarung eines Termins
- 2 (innerhalb von 24 Stunden).
- 3

4 **Eine Kopiervorlage findet sich im Anhang.**

5

6



1 Präventionsangebote

- 2 Mindestens einmal jährlich soll ein Präventionsangebot im BdSJ angeboten werden. Um die inhaltliche
3 Ausrichtung und das Angebot kümmern sich die Referenten in Absprache mit dem Vorstand.
4 Die Aus- und Fortbildung ist eine wichtig Säule des BdSJ, wo Kindern, Jugendlichen und jungen
5 Erwachsenen gezeigt wird, welche Grundhaltung in unserem Verband vorherrscht und vertreten wird.
6 Prävention findet sich hier in vielen Angeboten wieder, wo der BdSJ im Umgang mit seinen Mitgliedern
7 jeden Alters zu Partizipation, politischem und sozialem Engagement sowie zu einem achtungsvollen
8 gesellschaftlichen Leben aufruft. (s. das Leitbild des BdSJ im Anhang)

9 Partizipation

- 10 Durch die verbandlichen Strukturen ist der partizipative Grundgedanke bereits fest verankert und zeigt
11 sich in den unterschiedlichen Ebenen und Gremien, wo jeder sich aktiv beteiligen und mitwirken kann.
12 Hier wächst der Leitgedanke des BdSJ: Wir leben Gemeinschaft!

13 Supervision/ Intervention

- 14 Die Möglichkeit der Nutzung von Supervisionsangeboten des Bistums können wie in der Vergangenheit in
15 Anspruch genommen werden. Hierzu sollen Referenten ihren Wunsch nach Supervision dem Vorstand
16 mitteilen, so dass dieser informiert ist und die Supervision genehmigt werden kann.
17 Interventionsmaßnahmen liegen im Eigenverantwortungsbereich der hauptberuflichen Kräfte.

18 Qualitätsmanagement

- 19 Mindestens alle fünf Jahre muss das Schutzkonzept angepasst und überarbeitet werden. Sobald sich aber
20 neue Veranstaltungen oder innerverbandliche Veränderungen ergeben ist eh eine Überarbeitung
21 angebracht. Ebenso sollte bei Vorstandswechsel und Neuwahl das Augenmerk erneut auf das
22 Schutzkonzept gelegt werden.

23